

7. SITZUNG

Sitzungstag

Dienstag, 06. Oktober 2020

Sitzungsort:

Gasthaus „In der Heide“, Lindenstr. 30, 93342 Saal a.d.Donau

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Czech Werner Dietz Walter Eichinger Doris Eichstetter Karl Fahrholz Martin Fuchs Robert Ludwig Wolfgang Marxreiter Josef Plank Karin Puntus Robert Rieger Matthias Rummel Josef Russ Heinz Schlachtmeier Johannes Schmid Bernd Schneider Josef Schwikowski Reinhard Überrigler Burghardt Wolter Sandra Ortssprecher Teuerting: Raith Christian	Kasper Mario	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 136

Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Diskussion

- GRM Eichinger wünscht im Auftrag von GRM Kasper im Protokoll vom 15.09.2020 bei Beschluss Nr. 128 die Ergänzung, dass der Erste Bürgermeister auf Nachfrage von GRM Kasper über die geringe Wasserführung des Feckinger Bachs berichtet.

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, TOP 9 Ortssprecherwahl Teuering als ersten TOP zu behandeln und bittet um Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um TOP 12 a Anpassung der Öffnungszeiten Kindergarten „Fröhliche Heide“ sowie im nichtöffentlichen Teil zu „In der Heide V“.

GRM Rummel trifft ein.

Beschluss: Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 137

Ortssprecherwahl Teuering

Der Erste Bürgermeister begrüßt in der Mitte des Gemeinderates Herrn Christian Raith aus Teuering.

Herr Raith wurde in einer Ortsversammlung am 29.09.2020 zum Ortssprecher der ehemaligen Gemeinde Teuering gewählt. Die Wahl wurde notwendig, da aus der ehemaligen Gemeinde Teuering niemand mehr in den Gemeinderat gewählt worden war, und die Wahlberechtigten der ehemaligen Gemeinde Teuering ausreichend Unterschriften zur Wahl eines Ortssprechers abgegeben hatten.

Ohne Beschluss: Anwesend: 19

Nr. 138

Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Die vom Gemeinderat gewünschte Verwaltungsgliederung mit den Aufgabenbereichen der Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau wurde dem Gremium ausgehändigt.
- Bezüglich der Feldwegsanierung der Wege mit Priorität 1 im Bereich Schambach (Beschluss Nr. 125 vom 15.09.2020) wurde festgestellt, dass der „Querweg“ so beschädigt ist, dass ein Vollausbau erfolgen muss. Die Kosten werden derzeit vom Ingenieurbüro Wutz ermittelt.
- Für das Pfarrhaus Einmuß wurde der Notarvertrag erstellt. Der Notartermin findet erst noch statt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Die Kühlzelle für das Gasthaus „In der Heide“ wurde gem. Beschluss Nr. 114 vom 28.07.2020 beschafft mit einem Kostenfaktor von 20.000 €. Zu gegebener Zeit wird eine Überdachung erstellt.
- Bezüglich der Ergänzung der Grünanlagensatzung um den Bewegungspark in der Lindenstraße (Beschluss Nr. 105 vom 28.07.2020) wurden die erforderlichen Schilder aufgestellt.

GRM Ludwig trifft ein.

- Zusammen mit dem bodenständig-Beauftragten Felix Schmitt und dem Ingenieurbüro Wutz wurden verschiedene Gebiete im Gemeindegebiet begutachtet und für die Berechnungen bei Starkregenereignissen mitaufgenommen.
- Das Büro Kehrer wurde zur Planung der Wasserverbundleitung Hainersdorf-Mitterfecking (Beschluss Nr. 102 vom 28.07.2020) beauftragt.
- Der beantragte Verstärkerbus zur Entlastung einer Schulbuslinie ist bis vorerst Ende Oktober im Einsatz mit monatlichen Kosten von 4.400 €, welche zu 100% erstattet werden. Ziel ist, den Verstärkerbus bei Übernahme der Kosten durch die Regierung bis Schuljahresende einzusetzen.
- Die Spundwände bei der Doline im Feckinger Bach wurden eingefügt. Dadurch und wegen einer zusätzlichen Verdichtung konnte die Doline verschlossen werden. Der Bach fließt wieder in seinem Flussbett.
Auf Nachfrage von GRM Eichinger berichtet der Erste Bürgermeister, dass trotzdem noch die Möglichkeit zur Ableitung von Hochwasser bestünde, sollte dies vom Wasserwirtschaftsamt genehmigt werden.
- Die jetzige Straßenlampe an der Bushaltestelle Peterfecking (westliche Seite) ist zu schwach und wird durch eine stärkere ersetzt.
- Das Buswartehäuschen für die Bushaltestelle Teuerting (Beschluss Nr. 107 vom 28.07.2020) wurde bestellt, Kosten 7.000 €, und wird im Bereich der Zufahrt zum Pfarrhaus aufgestellt.
- Der Sirenenmast für Einmuß, Kosten 12.000 €, wurde ebenfalls bestellt, der Standort hierfür steht noch nicht fest, möglicherweise jedoch beim Schützenheim.

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Nr. 139

Bauantrag zum Abbruch von einer bestehenden Lagerhalle und Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle als Ersatzbau für eine marode Lagerhalle, Dorfstr. 1, FINr. 8, Gemarkung Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

GRM Marxreiter war aufgrund persönlicher Beteiligung von Diskussion und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nr. 140

Bauantrag zur Überdachung der bestehenden Dungstätte, Rohrer Str. 44, FINr. 73, Gemarkung Reißing

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 141

Bauantrag zum Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Nebenräumen und Laufhof, Moosstr. 20, FINr. 1290, Gemarkung Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die ausreichende Privilegierung ist durch das Amt für Landwirtschaft zu prüfen.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 142

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Pfarrhaus Einmuß“ für FINr. 22/2 und FINr. 20, jeweils Gemarkung Einmuß; hier Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nummer 1291 vom 03.12.2019 aufgrund des Verkaufs des „Pfarrhauses Einmuß“.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 143

Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschambach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung Oberschambach); Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung, der erneuten Beteiligung der TÖB und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB; Satzungsbeschluss

Mit Schreiben vom 17.06.2020 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 31.07.2020 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben. Den Fachstellen wurden die entsprechenden Planungsunterlagen mit dem Schreiben zugestellt. Auf die Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 26.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020 wurde mit Bekanntmachung vom 18.06.2020 hingewiesen. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

Stadt Abensberg	Münchener Str. 14	93326 Abensberg
Markt Rohr	Marienplatz 1	93352 Rohr i.NB
Landratsamt Kelheim	Bauamt Postfach 1462	93303 Kelheim
Amt für ländliche Entwicklung	Dr.-Schlögl-Platz 1	94405 Landau a.d.Isar
Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Adolf-Kolping-Platz 1	93326 Abensberg
Abwasserzweckverband Kelheim	Altmühlstr. 7	93309 Kelheim
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Adolf-Schmetzer-Str. 1	93055 Regensburg
DT Netzproduktion GmbH	TI NL Süd PTI 12 Bajuwarenstr. 4	93053 Regensburg
Bayernwerk Netz	Kundencenter Parsberg Lupburger Str. 19	92331 Parsberg
Bayernwerk	Lilienthalstr. 7	93049 Regensburg
Pledoc	Postfach 120255	45312 Essen

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Regierung von Niederbayern	Höhere Landesplanungsbehörde Postfach 1	84023 Landshut
Regionaler Planungsverband	Region 11 Nürnberger Str. 1	92318 Neumarkt
Vermessungsamt Abensberg	Aventinusplatz 6	93326 Abensberg
Wasserwirtschaftsamt Landshut	Seligenthaler Str. 12	84034 Landshut
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe	Schlait 2	93309 Kelheim

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Ihre Stellungnahme ohne Hinweise/Einwände ab:

- Markt Rohr in Niederbayern, Schreiben vom 22.06.2020
- Stadt Abensberg, Schreiben vom 15.07.2020
- Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 07.07.2020
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg, Schreiben vom 30.06.2020
- Regierung der Oberpfalz (Regionaler Planungsverband), Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 23.06.2020

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Abwasserzweckverband Kelheim	Altmühlstr. 7	93309 Kelheim
Landratsamt Kelheim	Bauamt Postfach 1462	93303 Kelheim
Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Adolf-Kolping-Platz 1	93326 Abensberg
DT Netzproduktion GmbH	TI NL Süd PTI 12 Bajuwarenstr. 4	93053 Regensburg
Pledoc	Postfach 120255	45312 Essen
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe	Schlait 2	93309 Kelheim

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Adolf-Schmetzer-Str. 1	93055 Regensburg
Bayernwerk	Lilienthalstr. 7	93049 Regensburg
Amt für ländliche Entwicklung	Dr.-Schlögl-Platz 1	94405 Landau a.d.Isar
Bayernwerk Netz	Kundencenter Parsberg Lupburger Str. 19	92331 Parsberg
Wasserwirtschaftsamt Landshut	Seligenthaler Str. 12	84034 Landshut

Von der Öffentlichkeit wurde während der Auslegungsfrist keine Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB		
TöB	Stellungnahme (Hinweis: maßgebend ist nur das Originalschreiben)	Stellungnahmen/ Abwägungsvorschläge
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Schreiben vom 31.07.2020	In die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim darf nur häusliches Schmutzwasser(kein Niederschlagswasser) eingeleitet werden.	Kenntnisnahme.

<p>Landratsamt Kelheim, Schreiben vom 23.07.2020</p>	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p>Von Seiten des Städtebaus und des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Belange des kommunalen Abfallrechts</u></p> <p>Im laufenden Verfahren ist eine Verkehrsführung im Satzungsgebiet nunmehr nicht mehr erkennbar. Sofern die Befahrbarkeit der Planungsfläche für Müllfahrzeuge nicht gewährleistet ist, sind die im Landkreis Kelheim im Holsystem zum Einsatz kommenden Müllgefäße direkt an der nächsten anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen sind gegebenenfalls ausreichend Flächen für notwendige Sammelplätze einzurichten. Deren Größe ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen.</p> <p>Grundsätzlich wird für den im Landkreis per Holsystem zu entsorgenden Abfall <u>vorsorglich</u> auf Nachfolgendes hingewiesen:</p> <p>Die Mindestbreite bei Begegnungsstraßen nach der DGUV Information 214-033 sollte mindestens 4,75 m betragen. Die sichere Befahrbarkeit der Straßen und Anfahrbarkeit von Müllbehälterstandplätzen mit Müllfahrzeugen muss für einen ungehinderten Abholdienst gewährleistet sein. Der Müll kann nur an für Müllfahrzeuge geeigneten Fahrstreifen von Müllbehälterstandplätzen abgeholt werden. Hierzu weisen wir auf die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 vom 01.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 i. V. m. der DGUV Information 214-033, insbesondere auf den § 16 Nr. 1 der Vorschrift 43, hin. Dafür ist insbesondere bei Stichstraßen oder Sackgassen eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage vorzusehen, die ein problemloses Wenden der Müllsammelfahrzeuge, entsprechend den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RA St 06), ermöglicht. Darin wird auf die Mindestbreite der Straßen, die Tragfähigkeit der Straßen, Schlepplängen, Durchfahrtschwellen, befestigte Bankette, die Bemessung von Ein- und Ausfahrten und das Überfahren von Bodenschwellen hingewiesen.</p> <p>Der Müll kann grundsätzlich nur abgeholt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren grundsätzlich nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z.B. bei Absetzkippern. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.2. die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält.3. Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.4. Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist.5. die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind. <p>Andernfalls kann der angefallene Müll bei den Grundstücken nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden und muss von den Abfallbesitzern zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Weiterhin sind ausreichende Flächen für Müllbehälter bereitzustellen. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen. In diesem Zusammenhang weisen wir noch darauf hin, dass die Eigentumsverhältnisse der Grundstücksflächen nicht geprüft wurden und Privatgrundstücke von Müllfahrzeugen nicht befahren werden.</p> <p><u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>Die Gemeinde Saal a.d. Donau plant die Einbeziehung einer Fläche in den Ortsteil Oberschambach. Ziel der Gemeinde ist es, eine städtebaulich geordnete Entwicklung am südwestlichen Ortsrand von Oberschambach zur Deckung des bestehenden Baulandbedarfs sicherzustellen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung der Einbeziehungssatzung. <u>Allerdings bestehen gegen die vorliegende Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Bedenken.</u> Diese entspricht nicht den fachlichen Anforderungen des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Ergänzte Fassung)“. Die Abhandlung ist zu überarbeiten.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:</u> Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entspricht nicht den fachlichen Anforderungen des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Ergänzte Fassung)“ und ist zu überarbeiten. Die wesentlichen Abweichungen betreffen</p>	<p>Kenntnisnahme, dass von Seiten der genannten Fachstellen keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu Belange des kommunalen Abfallrechts: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen der Satzung ergänzt.</p> <p>Zu Immissionsschutz: Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p>
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none">• die Einstufung der Eingriffsintensität (lt. Leitfaden bei einer GRZ von ca. 0,4 ist das Baugebiet als Typ A, d.h. Gebiet mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad einzustufen),• die Ermittlung des Umfangs erforderlicher Eingriffsflächen (Kompensationsfaktorspanne 0,3 - 0,6 – ein niedriger Faktor ist dann gerechtfertigt, wenn die im Einzelfall gegebenen Vermeidungsmaßnahmen planerisch gut genutzt werden – dies ist leider aufgrund fehlender Festsetzungen im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Die Wahl des Faktors bedarf der Begründung.) und• die Festlegung naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen (Anrechenbar sind Aufwertungsmaßnahmen die den ökologischen Ausgangszustand einer Fläche naturschutzfachlich sinnvoll verbessern. Für eine fachliche Prüfung sind Ausgangszustand, Entwicklungsziel, Art und Umfang der geplanten Aufwertungsmaßnahmen und voraussichtlicher Entwicklungszeitraum festzulegen. Es ist klar zu bestimmen, was als Ausgleichsmaßnahme anzusehen ist. Die erforderlichen Angaben sind, bei Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bauleitplans, im Rahmen der Grünordnungsplanung zu erarbeiten.). <p>Auch fehlen in der Bestandsbeschreibung der bereits in der ersten Beteiligung erwähnte Obstbaum und Aussagen zum Umgang damit im Zuge der Planung.</p> <p>Ferner bitten wir folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p><u>Grünordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Für die festgesetzten privaten Grünflächen fehlt weiterhin ein fachliches Ziel (Dies ist auch für eine Wertung als Vermeidungsmaßnahme nötig). Als Ergänzung und Schutz für die östlich angrenzenden Gehölzbestände ist z. B. eine Nutzung als Wiesen- und Pflanzfläche mit lockerer Gehölzpflanzung vorstellbar.• Der alte Obstbaum im Südwesten sollte nach Möglichkeit erhalten werden. Aus fachlicher Sicht sollte geprüft werden, ob der Einzelbaum durch Änderung des Zuschnitts der Ausgleichsfläche in die Ausgleichsfläche einbezogen und dadurch dauerhaft erhalten werden kann (Der mögliche Erhalt des Baumes würde wiederum eine sinnvolle Vermeidungsmaßnahme, die zur Wahl eines niedrigeren Kompensationsfaktors innerhalb der relevanten Kompensationsfaktorspanne beiträgt, darstellen.). <p><u>Artenschutzrechtliche Belange:</u></p> <p>Grundsätzlich ist bereits bei Bauleitplänen zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Aussagen zum Umgang mit möglichen Konflikten fehlen bisher und sind zu ergänzen; z. B. Umgang mit dem im Geltungsbereich vorhandenen Obstbaum.</p>	<p>Zu Naturschutz: Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 nach Einfügegebot angenommen. Das Planungsgebiet wird trotzdem als Fläche mit niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad eingestuft, da es sich um eine dörfliche Struktur handelt in dem geringe Versiegelungen zu erwarten sind. Der Leitfaden gibt zudem vor, dass, wenn die Erschließung hinsichtlich der Eingriffsschwere von der üblichen Bandbreite abweicht, dies bei der Wahl des Kompensationsfaktors oder durch Zuordnung in einem Gebiet anderer Eingriffsschwere berücksichtigt werden kann. Da hier keine Erschließungsflächen festgesetzt sind und nur eher kleinflächige Privaterschließungen zu erwarten sind, wird weiterhin von einem niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad ausgegangen. Der angesetzte Ausgleichsfaktor kann damit als gerechtfertigt angesehen werden.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Einbeziehungssatzung handelt und nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan mit ausführlicher Begründung und Umweltbericht, ist auch die Begründung auf das wesentliche reduziert.</p> <p>Mit 0,3 wurde ein Faktor im mittleren Bereich der im Leitfaden vorgeschlagenen Spanne (0,2 – 0,5) angesetzt. In der Begründung sind Vermeidungsmaßnahmen genannt, die den Ansatz des mittleren Bereiches rechtfertigen.</p>
--	--	---

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.


		<p>Die Ausgleichsflächen sind klar unter § 6 der Satzung festgesetzt.</p> <p>Der genannte Obstbaum ist nach Angaben des Besitzers in 2019 abgestorben und wurde entfernt.</p> <p>Zu Grünordnung: Es wurden keine weiteren Festsetzungen als „private Grünfläche“ in der Satzung festgelegt, da es hierfür für den einbezogenen Teil keine Erforderlichkeit gab. Wegen Obstbaum, siehe oben</p> <p>Zu Artenschutzrechtliche Belange: Es handelt sich nicht um einen Bauleitplan. Es wird durch die Satzung kein Baurecht geschaffen. Die Satzung bewirkt lediglich, dass ein bisheriger Außenbereich am Siedlungsrand in den Innenbereich nach §34 BauGB überführt wird. Im Innenbereich nach §34 BauGB sind artenschutzrechtliche Vorgaben selbstverständlich unabhängig des Satzungsinhaltes gültig. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Satzung entgegenstehen.</p> <p>Beschluss Nach Abwägung sind keine Änderungen veranlasst. Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0</p>
--	--	---

<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 29.07.2020</p>	<p>das AELF Abensberg weist wie in der vorangegangenen Stellungnahme darauf hin, dass sich im direkten Anschluss an die überplante Fläche mehrere landwirtschaftliche Betriebsstätten befinden. Auch nach vorübergehendem Leerstand besteht Bestandsschutz für eine weitere landwirtschaftlichen Tierhaltung ggf. auch durch einen anderen Bewirtschafter auf den Hofstellen im Birkweg und in der Bachler Straße. Mit entsprechenden Emissionen muss gerechnet werden.</p> <p>Nur eine Parallelstraße nördlich befindet sich ein aktiver landwirtschaftlicher Schweinehaltungsbetrieb.</p> <p>Es handelt sich um ein Dorfgebiet, das u.a. durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägt ist. Die zukünftige Bebauung sollte sich in den bestehenden dörflichen Charakter einfügen. Eine Wohnbebauung ohne landwirtschaftlichen Bezug ist nicht empfehlenswert, denn den landwirtschaftlichen Betrieben ist neben Bestandsschutz auch eine Entwicklungsmöglichkeit offen zu halten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird auf die Behandlung der vorherigen Stellungnahme verwiesen:</p> <p>Behandlung der vorherigen Stellungnahme: <i>Bei der vorliegenden Satzung handelt es sich um eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB. Innerhalb des Satzungsgebietes sind nach Art der baulichen Nutzung nur Vorhaben zulässig, die sich nach § 34 einfügen. Insofern dürfte das Satzungsgebiet als Dorfgebiet nach BauNVO zu bewerten sein. In Dorfgebieten ist mit entsprechenden Auswirkungen durch landwirtschaftliche Nutzungen im Umfeld zu rechnen. In der Begründung zur Satzung sollte auf diesen Umstand verwiesen werden. Auf die Abwägung zum Fachgebiet Immissionsschutz am Landratsamt wird verwiesen.</i></p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16.07.2020</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Durch die Einbeziehungssatzung reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.</p> <p>Wir beantragen sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">– für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,– auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird. <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren Hotline</p> <p>0800 33 01903</p> <p>so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.</p> <p>Das Schreiben ist aufgrund der derzeitigen Corona Lage auch ohne persönliche Unterschrift gültig.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Beschluss: Die Hinweise werden aufgenommen. Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0</p>

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

<p>Pledoc GmbH, Schreiben vom 25.06.2020</p>	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.</p>
<p>Zweckverband zur Wasserversorgung Hopfenbachtal-Gruppe, Schreiben vom 30.06.2020</p>	<p>Diskussion: Die Anregung von GRM Fuchs, den Standort des Hydranten zu überprüfen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>die Wasserversorgung für die geplanten Bauplätze ist wie folgt möglich:</p> <p>Grundstück 1: Anschluss über vorhandene Versorgungsleitung im Birkweg möglich. Grundstück 2 und 3: Ein Anschluss der Grundstücke ist über eine Versorgungsleitung durch Verlängerung der VL im Birkweg und im Anliegerweg möglich. Die Kosten für die Verlängerung der Versorgungsleitung im öffentlichen Grund sind von den Eigentümern oder der Gemeinde zu tragen. Die Kosten im Privatgrund sind von den Eigentümern zu tragen. Die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung im öffentlichen Bereich sind vor Beginn der Erschließungsmaßnahme in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln § 4 WAS.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschluss Die Hinweise werden in die Satzung aufgenommen. Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0</p>

Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB (Öffentlichkeit)

Keine eingegangen

Beschluss:

- a) Den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden der Fachstellen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, der Einbeziehungssatzung

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

„**Oberschambach**“ betreffend wird – sofern nicht durch Einzelbeschluss beschlossen - beigetreten und diese werden hiermit zum Beschluss erhoben.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

- b) Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt gemäß der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3736), der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Einbeziehungssatzung „**Oberschambach**“ in der Fassung vom 06.10.2020, als Satzung.

§ 1 Gegenstand und Bestandteile der Satzung

Die Bestandteile der Satzung, sind:

- Satzung mit Planzeichnung

Weitere Bestandteile der Satzung sind:

- Hinweise und Begründung
- Verfahrensvermerke

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Planzeichnung festgesetzt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 144

**Normenkontrollverfahren Handwerkerhof Mitterfecking;
Beauftragung eines Rechtsanwalts**

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes für den Handwerkerhof Mitterfecking wurde seitens eines Bürgers beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof der Antrag auf ein Normenkontrollverfahren eingereicht.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau als Beklagte muss sich vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bei allen Prozesshandlungen durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Verwaltung schlägt vor, die Rechtsanwaltskanzlei Bohl & Kollegen zu beauftragen, da diese im Verfahren bereits beteiligt war. Die Kosten der Rechtsanwaltskanzlei werden durch den Rechtsschutz der Gemeinde Saal a.d.Donau getragen. Aufgrund eines erhöhten Aufwandes bei Klagen vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof wird sich für die Gemeinde Saal a.d.Donau jedoch eine Eigenbeteiligung von ca. 5.000 € ergeben. Wenn die Gemeinde bei dem Verfahren nicht unterliegt, werden diese Kosten jedoch erstattet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau ermächtigt den Ersten Bürgermeister, mit der Rechtsanwaltskanzlei Bohl & Kollegen eine Honorarvereinbarung mit Vertragsgegenstand Normenkontrollverfahren Bebauungsplan Handwerkerhof abzuschließen.

Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1

Nr. 145

Antrag auf Vereinsförderung SC Mitterfecking für Kleintraktor

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Erste Bürgermeister berichtet vom Antrag des SC Mitterfecking zur Bezuschussung eines Aufsitzrasenmähers, welcher zum Mähen des Fußballplatzes angeschafft wurde. Die Anschaffungskosten liegen beim 4.570,00 € netto.

Nach der Vereinsförderrichtlinie VFRL der Gemeinde Saal a.d.Donau ist die Maßnahmen als Anschaffung eines vereinseigenen, beweglichen und langlebigen Gegenstandes, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, förderfähig (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VFRL). Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 10% der nachgewiesenen Kosten inkl. MwSt. (§ 6 VFRL).

Der Gemeinderat Saal a.d.Donau hat sich das Recht vorbehalten, in begründeten Sonderfällen von der VFRL abzuweichen (§ 2 Abs. 2 VFRL). Es liegt daher in seinem pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) darüber zu entscheiden, ob er konkret einen begründeten Sonderfall erkennt oder nicht. Er sollte hierbei jedoch eine mögliche Bindungswirkung für künftige Zuschussanträge auf Vereinsförderung bedenken.

Bereits im Jahr 2012 wurde ein Aufsitzrasenmäher durch den SC Mitterfecking angeschafft. Die damaligen Kosten lagen bei 4.900,00 € und wurden mit 50% bezuschusst. Dieser Rasenmäher ist in die Jahre gekommen und nach einer Reparatur nur noch bedingt einsatzfähig. Aus diesem Grund wurde vom SC Mitterfecking ein neuer Rasenmäher zum Preis von 4.570 € gekauft.

Die Verwaltung schlägt vor, in Anlehnung an den Beschluss aus 2012 50% der Anschaffungskosten von 4.570,00 € netto zu übernehmen.

Beschluss:

Der SC Mitterfecking erhält für die Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 2.285,00 €.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

GRM Eichstetter war als Vorsitzender des SC Mitterfecking wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nr. 146

Verabschiedung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung)

**Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
der Gemeinde Saal a.d.Donau**

(Stellplatzsatzung)

vom 06.10.2020

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

(7) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

(8) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).

(2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

(3) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück

2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder

3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag). Eine Ablösung der Stellplatzpflicht ist nur möglich, wenn die erforderlichen Stellplätze weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können.

(4) Die Höhe der Ablösebeträge bemisst sich für die

Zone 1	Kernort: Hauptstraße auf gesamter Länge von Abensberger Straße bis Bahnübergang Bahnhofstraße auf gesamter Länge Kirchstraße auf gesamter Länge Rathausstraße auf gesamter Länge Parkstraße auf gesamter Länge Werkstraße von Einmündung Hauptstraße bis Eingangstor Alter Friedhof Bergstraße von Hauptstraße bis Industriegleis Kirchplatz	auf 3.000,00 €
Zone 2	übriger Kernort Saal a.d.Donau	auf 2.000,00 €
Zone 3	Ortsteile	auf 1.000,00 €

§ 5 Ausstattung von Stellplätzen

Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 6 Barrierefreie Stellplätze

(1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 7 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ort, Datum:

(Siegel) Unterschrift:

Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellpl. (St)	hiervon für Besucher in %
1.0	Wohngebäude (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)		
1.1	Einfamilienhäuser	–	–
	Einfamilienhäuser	2 St./Wohnung	–
	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 St./Wohnung zusätzl. 1 St. je angefangene 45 m ² Wohnfläche	–
1.2	Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten bis 45 m ² WF	1 St./WE	10 %
	Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten größer als 45 m ² WF	2 St./WE	10 %
1.3	Geförderter Wohnungsbau bei dauerhafter Bindung	0,5 St./WE	–
1.4	Wochenendhäuser	1 St./WE	–
1.5	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 Betten, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.6	Schwesternwohnheim	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.7	Studentenwohnheime	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	20 %
1.9	Altenwohnungen, Wohnen mit Handicap barrierefreies Wohnen	0,5 St./3 WE, jedoch mind. 3 St.	20 %
1.10	Altenheime, Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1 St./10 Betten, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.11	Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 St./30 Betten	10 %, jedoch mind. 1 St.
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St./35 m ² NF, jedoch mind. 1 St.	20 %
2.2	allgemein Räume mit erheb- Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./30 m ² NF, jedoch mind. 2 St.	75 %
3.0	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./35 m ² VF, jedoch mind. 2 St. je Laden	75 %

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

3.2	Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment	1 St./20 m ² VF	75 %
3.3	Verbrauchermärkte SB-Warenhäuser, Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./10 m ² VF	90 %
3.4	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherverkehr (z.B. Möbelhaus)	1 St./60 m ² VF	75 %
4.0	Versammlungsstätten, Kirchen (keine Sportstätten)		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./5 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St./7 Sitzplätze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 St./25 Sitzplätze	90 %
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 St./15 Sitzplätze	90 %
5.0	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z.B. Trainingsplätze	1 St./300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze mit Sportstadion mit zusätzl. Besucherplätzen	1 St./300 m ² Sportfläche 1 Stellpl./12 Besucherplätze	–
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St./50 m ² Hallenfläche	–
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St./50 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 St. je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./300 m ² Grundstücksfl. je 12 Besucherplätze	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St./10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen zusätzl. 1 St./15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 St./Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld zusätzlich 1 St./15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 St./Minigolfanlage	–

5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St./Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St./5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 St. je 40 m ² Sportfläche	
6.0	Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St./10 m ² GRF	75 %
6.2	Hotel, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./4 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75 %
6.5	Motel	1 St./Zimmereinheit	95 %
6.6	Jugendherbergen	1 St./10 Betten	75 %
7.0	Vergnügungsstätten		
7.1	Spielhallen	1 St./20 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	90 %
7.2	Diskotheiken	1 St./5 m ² GRF	90 %
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./7 m ² GRF, jedoch mind. 3 St.	90 %
8.0	Krankenanstalten		
8.1	Universitätskliniken	1 St./2 Betten	50 %
8.2	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken) Privatkliniken	1 St./3 Betten	60 %
8.3	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 St./5 Betten	60 %
8.4	Sanatorien, Kuranstalten Anstalten	1 St./3 Betten	25 %
9.0	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondereinrichtungen	1 St./30 Schüler	–
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen	1 St./25 Schüler, zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahre	–
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St./15 Schüler	–
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./3 Studierende	10 %
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 St./25 Kinder, jedoch mindestens 2 St.	10 %

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

9.6	Jugendfreizeitheim und dgl.	1 St./15 Besucherplätze	–
10.0	Gewerbliche Anlagen		
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./60 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	10 %
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St./100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	–
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St./Wartungs- und Reparaturstand	–
10.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St./Pflegeplatz	–
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 15 Pkws	–
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	–
11.0 Verschiedenes			
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten	–
11.2	Friedhöfe	1 St./1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.	

Erläuterungen:

- St: Stellplatz
- WE: Wohnfläche nach der II. BV (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen)
- NF: Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2
- VF: Verkaufsfläche
- GRF: Gastraumfläche
- FSF: Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

Beschluss:

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 147

Antrag der CSU-Fraktion zur Erweiterung der „KEXI“-Haltestellen in Saal a.d.Donau

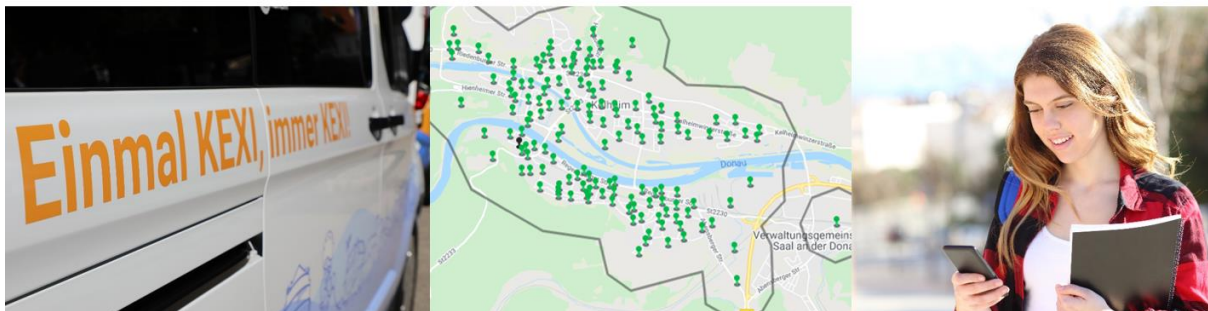
Mit Antrag der CSU-Fraktion vom 17.09.2020 bittet diese um Prüfung, ob und wie in Saal a.d.Donau das KEXI-Expressbus-System angeschlossen werden kann, u.a. um die langen Fußwege zu den Einkaufsmöglichkeiten in Saal zu erleichtern oder zu vermeiden.

Der Erste Bürgermeister begrüßt Herrn Grüttner, Stabstellenleiter im Landratsamt Kelheim für den Öffentlichen Personennahverkehr, der den KEXI-Stadtbus vorstellt:

KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim



KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im LK Kelheim



Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim



Zielgruppen – KEXI

- ◆ Junge Menschen, die noch kein Auto haben



- ◆ Menschen, die kein Auto haben bzw. kein Auto haben wollen



- ◆ Menschen die kein Auto mehr haben



Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim



Hauptmerkmale

 flexibel buchbar telefonisch oder per App	 Montag bis Samstag (nicht an Sonn- und Feiertagen)	 Betriebszeiten 6:00 bis 21:00 Uhr	 Push-Mitteilungen halten dich auf dem Laufenden	 Zahlungsart bar oder per Karte
 147 Haltestellen Kelheim/-winzer und Saal a.d.Do. Bhf	 kurze Wege Haltestellen im Abstand von 250 Metern	 Fahrzeuge sind barrierefrei zugänglich	 ab 2 Euro pro Fahrt siehe Preistabelle auf der rechten Seite	



Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim



Tarifstruktur

	Zone 1*	Zone 2*
Regelfahrschein Erwachsene	2,00 €	3,00 €
Regelfahrschein Kinder	1,50 €	2,25 €
Sechserkarte Erwachsene	10,00 €	15,00 €
Sechserkarte Kinder	7,50 €	11,25 €



KEXI

Dein Expressbus im Landkreis Kelheim

* **Zone 1: Fahrten innerhalb der Stadt Kelheim und Kelheimwinzer**
 * **Zone 2: Fahrten zwischen der Zone 1 und dem Bahnhof in Saal a.d.D.**

Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim



- ◆ Förderung der **Betriebskosten** durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- ◆ Förderung der **Konzeptplanung** durch das Bayerische Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Rahmen des Regionalmanagement
- ◆ Förderung des **Bayern W-LAN** durch das Bayerische Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat



RBO



powered by



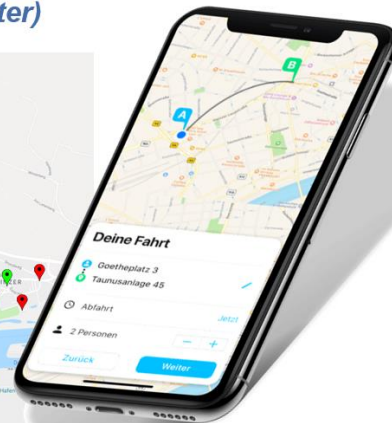
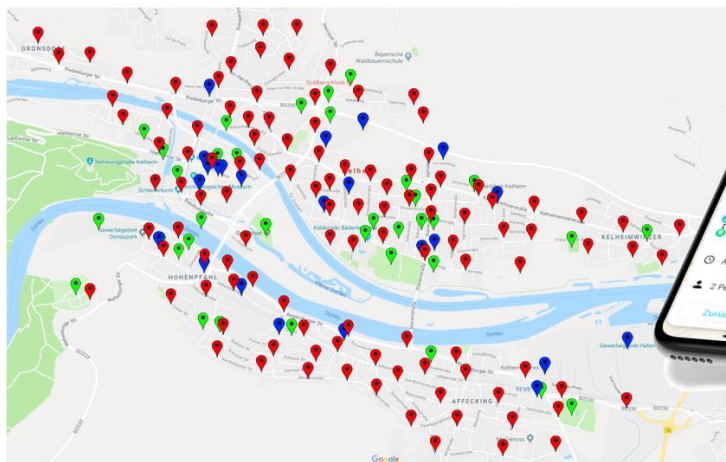
Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim



KEXI - Haltestellennetz (Muster)



* Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen, Friedhöfe, Geschäfte (Supermärkte), Schwimmbäder

Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

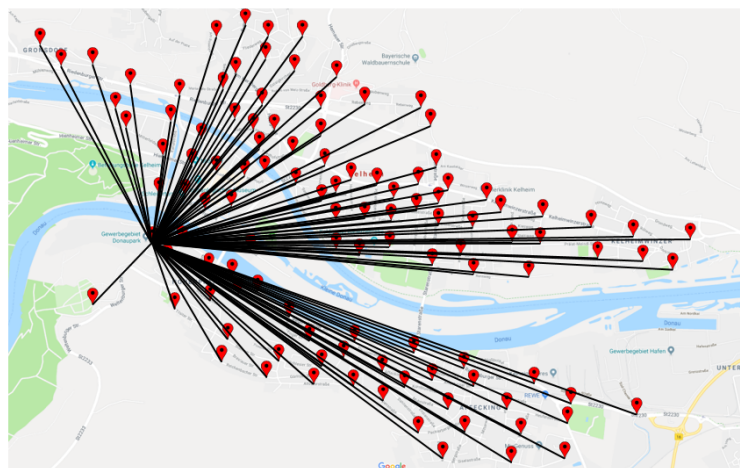
Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim



KEXI - Fahrtmöglichkeiten vom LRA Kelheim*



* Die Grafik zeigt die möglichen Direktverbindungen von der Haltestelle „Landratsamt Kelheim“ im Stadtgebiet von Kelheim.

Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim
KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim



KEXI - Fahrkombinationen

Bei 150 Haltestellen im Stadtgebiet von Kelheim gibt es

11.157

mögliche Verbindungen.

Landratsamt Kelheim

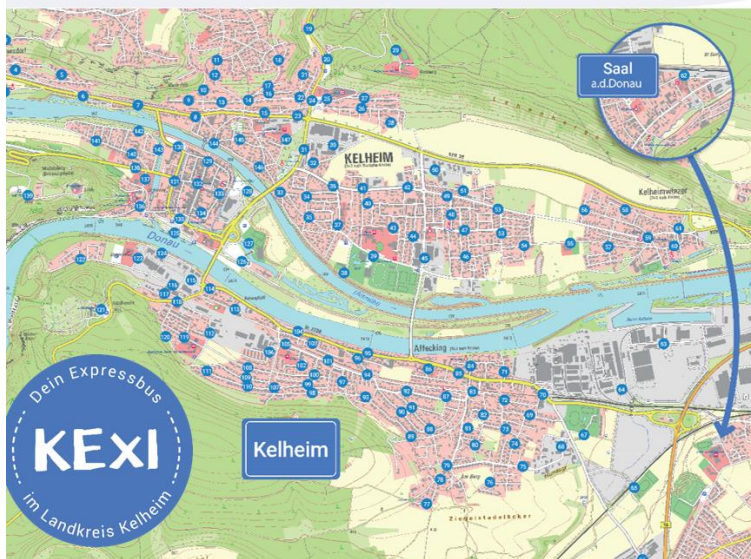
Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

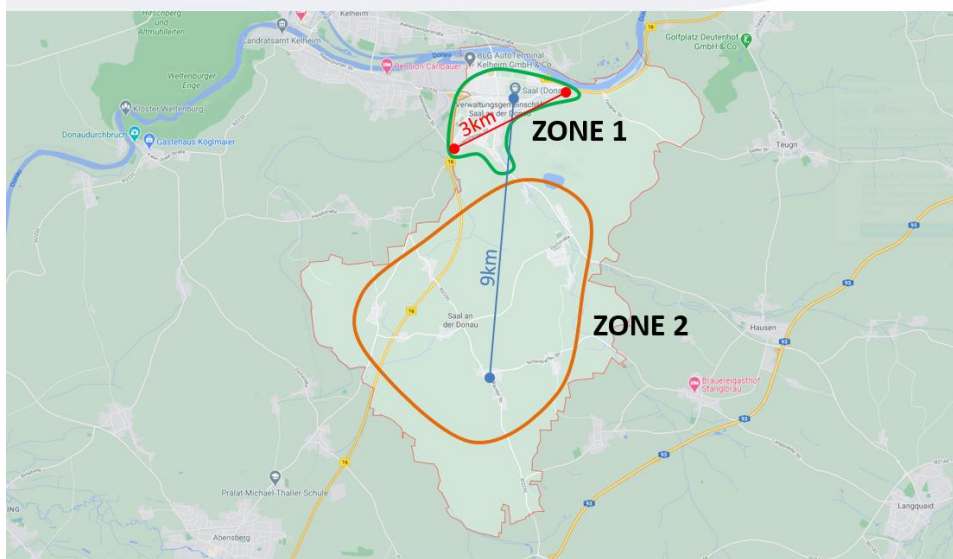
KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim



Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim



Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

KEXI Reporting



01.07.2020	Durchgeführte Fahrten:	771
-	Beförderte Fahrgäste:	998
31.07.2020	Gefahrene Strecke (km):	5.163
	Pooling-Quote:	1,4
01.08.2020	Durchgeführte Fahrten:	1.114
-	Beförderte Fahrgäste:	1.506
29.08.2020	Gefahrene Strecke (km):	7.720
	Pooling-Quote:	1,5
01.09.2020	Durchgeführte Fahrten:	1.597
-	Beförderte Fahrgäste:	1.987
30.09.2020	Gefahrene Strecke (km):	10.907
	Pooling-Quote:	1,4

Landratsamt Kelheim

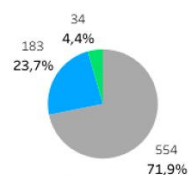
Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

KEXI Reporting

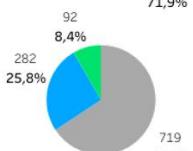


Geteilte Fahrten

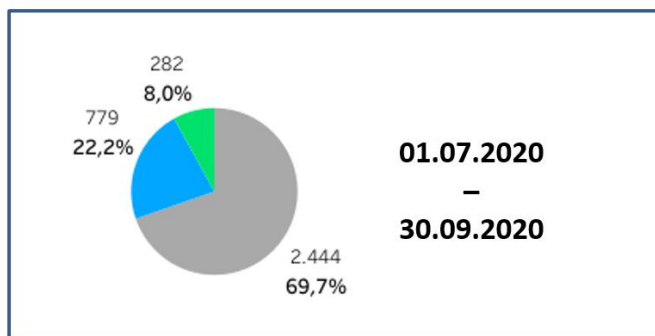
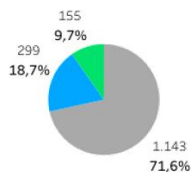
01.07.2020
-
31.07.2020



01.08.2020
-
29.08.2020



01.09.2020
-
30.09.2020

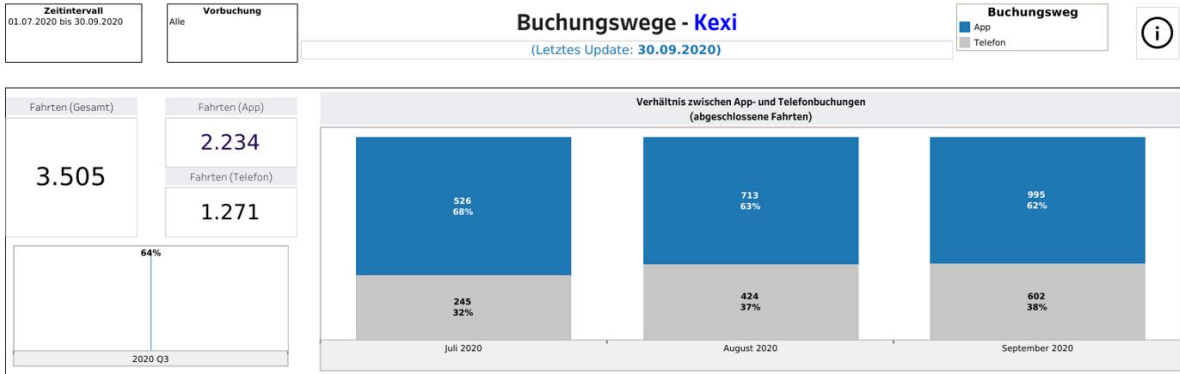


Einzelfahrt
 Geteilt bei der Buchung
 Geteilte Fahrt durch Algorithmus

Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

Datenbasis: 01.07.2020 – 30.09.2020



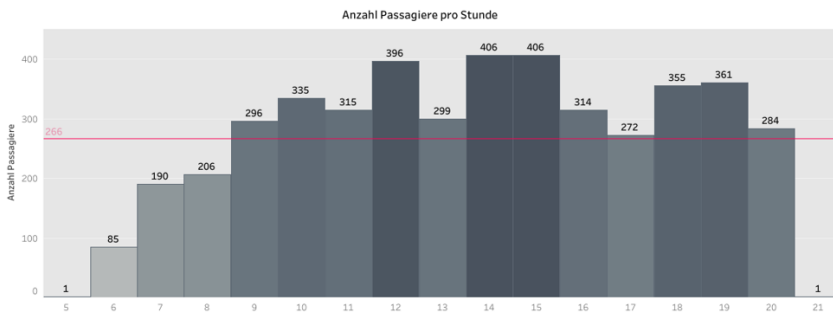
Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

Beförderte Passagiere

Datenbasis: 01.07.2020 – 30.09.2020

	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	Total
Mo.		19	37	31	48	49	49	60	46	65	73	39	63	57	29	31		696
Di.		16	36	50	58	68	58	78	49	56	63	54	44	54	61	32		777
Mi.		17	35	46	49	72	71	78	67	92	79	69	42	55	80	51		903
Do.		14	46	32	50	50	46	63	44	64	63	62	43	61	48	53		739
Fr.		16	31	33	56	44	57	71	51	76	80	40	41	47	82	55		780
Sa.	1	3	5	14	35	52	34	46	42	53	48	50	39	81	61	62	1	627
Gesamt	1	85	190	206	296	335	315	396	299	406	406	314	272	355	361	284	1	4.522



Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

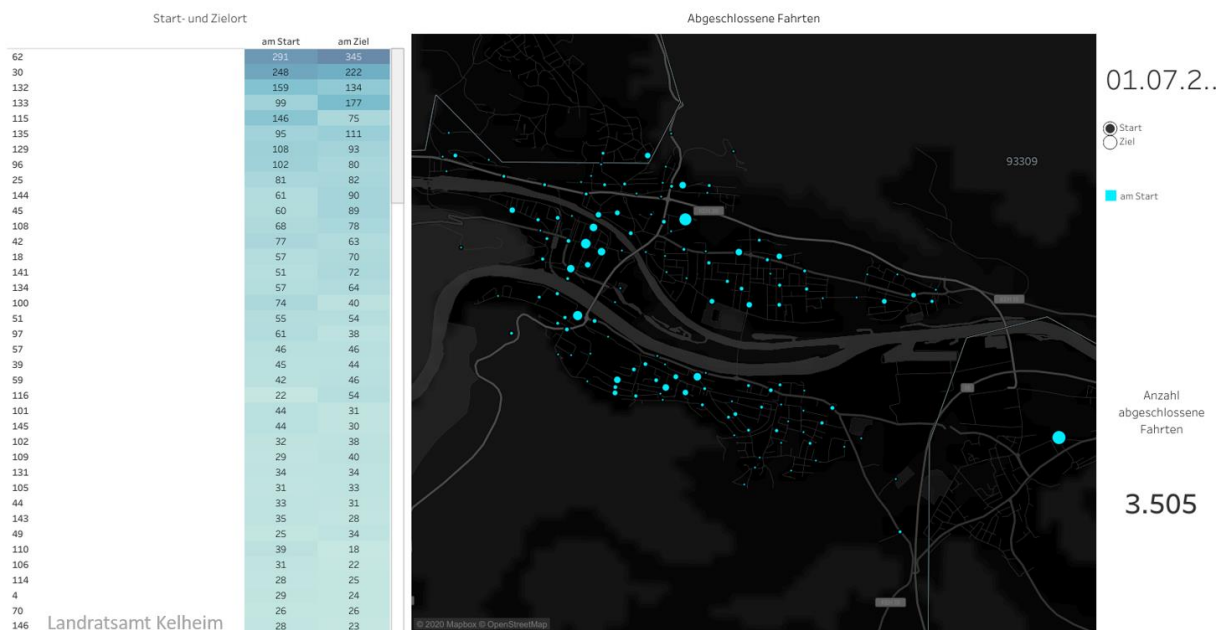
Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Abgeschlossene Fahrten nach Ort (kalkuliert)

Datenbasis: 01.07.2020 – 30.09.2020



KEXI - Flexibles Mobilitätssystem im Landkreis Kelheim



www.KEXI.de



Landratsamt Kelheim

Vorstellung KEXI Gemeinderat Saal a.d.D. 06.10.2020

Der Rufbus kann per Telefon oder Internet bestellt werden. Dabei fahren zwei Busse von Montag bis Samstag von 6 bis 21 Uhr auf Bestellung 147 Haltestellen im Kelheimer Stadtgebiet und eine Haltestelle am Bahnhof Saal a.d.Donau an.

Herr Grüttner sieht für die Gemeinde Saal a.d.Donau zwei Möglichkeiten, nämlich entweder eine Anbindung an Kelheim mit 30 - 40 Haltestellen oder aber eine Verbindung von Saal mit den Ortsteilen aus dem Gemeindegebiet. Beides zusammen ist für ihn weder wirtschaftlich noch finanzierbar.

Weiter berichtet Herr Grüttner von jährlichen Kosten pro Fahrzeug und Jahr von etwa 150.000 – 165.000 € und Fördersätzen von 65% im ersten Jahr, 55% im zweiten Jahr, 45% im dritten Jahr, 40% im vierten Jahr und 35% im fünften Jahr. Der Gemeinde bleibt es dabei selbst

überlassen, ob sie ein Fahrzeug anschafft oder eine Ausschreibung durchführt und mit Busunternehmen zusammenarbeitet.

Diskussion

- GRM Schmid möchte wissen, ob die Anbringung von Werbung auf dem Bus möglich wäre, um so die Kosten zu verringern. Weiter schlägt er vor, im Rahmen der Anfahrt des KEXI-Busses zum Bahnhof Saal a.d.Donau noch einige Haltestellen innerhalb Saals mitaufzunehmen.
Werbung am Bus sei möglich, so Herr Grüttner. Weitere Haltestellen in Saal im Rahmen des KEXI-Stadtbusses Kelheim könnten jedoch nicht mit aufgenommen werden.
- GRM Eichinger ist dafür, auch die Ortsteile anzubinden.
Der Erste Bürgermeister erklärt, dass das System nur für kleine Strecken ausgelegt ist. Dies bestätigt auch Herr Grüttner, für ländliche Gebiete sei ein anderer Bedarfsverkehr mit Fahrplan und Route sinnvoll.
- GRM Fuchs bezweifelt, dass der Bus in Saal ausgelastet sein würde, da auch die beiden Busse in Kelheim nicht ausgelastet sind. Er findet daher den Vorschlag von GRM Schmid gut und spricht sich für eine Kooperation mit Kelheim aus.
- Zweiter Bürgermeister Rieger merkt an, dass durch ein entsprechendes System auch Personen aus den Ortsteilen als Kunden an die Saaler Geschäftswelt gebunden werden könnten.
- GRM Rummel ist der Ansicht, dass es aufgrund der hohen Kosten womöglich günstiger wäre, anhand des App-Systems mit den Taxiunternehmen Verträge auszuarbeiten.
Dafür gäbe es jedoch keine Bezuschussung, so Herr Grüttner. Zudem wolle man den Öffentlichen Personennahverkehr stärken.
- GRM Dietz berichtet von seiner Erfahrung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, viele ältere Menschen hätten zwar Bedarf auf Beförderung von Saal nach Kelheim, aber eben auch z.B. von Obersaal zum örtlichen Supermarkt.
- GRM Rummel bringt den Vorschlag, das vorhandene Kelheimer System auszuweiten um 7 – 8 Haltestellen in Saal, was 5% der gesamten Haltestellen entspricht, und auch 5% der Kosten von Kelheim zu übernehmen.
- Der Erste Bürgermeister äußert, ihm war eine generelle Information über das System wichtig, das Gremium solle die Vorschläge überdenken und die weitere Entwicklung von KEXI abwarten. Evtl. werde man bei der Einführung eines dritten Busses wegen einer Beteiligung in Kelheim nachfragen.

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Nr. 148

Neuer Standort Altglas- und Altkleidercontainer Waldsiedlung Mitterfecking

Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Handwerkerhof in der Waldsiedlung Mitterfecking wurde der ungünstige bisherige Standort der Altglas- und Altkleidercontainer erwähnt. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, die Container bei der Bushaltestelle gegenüber der Einfahrt nach Peterfecking zu positionieren, da die Fahrzeuge während der Entleerung in der Bucht stehen bleiben könnten und auch die Betreiber der Container ausreichend Platz für die Entleerung hätten, ohne dass das Sichtfeld gestört wird.

Diskussion

- GRM Ludwig spricht sich für den alten Standort aus, jedoch etwas zurückversetzt, sodass ein Fahrzeug zur Entleerung davorstehen kann.
- Im Gremium wird das Für und Wider der Standorte diskutiert.

Beschluss

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Standort für die Altglas- und Altkleidercontainer in der Waldsiedlung Mitterfecking bleibt wie bisher, wird jedoch etwas zurückgesetzt und die Fläche davor als Parkmöglichkeit zur Entleerung geschottert.

Anwesend: 20 Ja: 18 Nein: 2

Nr. 149

Erneuerung Wasserleitung Teugner Straße

Im Zuge der Landkreisausschreibung zur Straßensanierung der Teugner Straße besteht die Möglichkeit, die ca. 70 Jahre alte Wasserleitung zu erneuern, die unter dem Gehweg der Gemeinde liegt.

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, das Ingenieurbüro Wutz mit einer Kostenermittlung zur Erneuerung der Wasserleitung zu beauftragen.

Diskussion:

- GRM Czech spricht sich aus Brandschutzgründen dafür aus, den Durchmesser zu erhöhen (DN 80).
- GRM Puntus bittet darum prüfen zu lassen, ob 1-2 zur Straßenentwässerung auf der östlichen Straßenseite zusätzliche Kanaldeckel eingesetzt werden könnten.
Der Erste Bürgermeister erwähnt, man werde dieses an den Landkreis, welcher Ausführender der Straßensanierung ist, weitergeben.
- GRM Eichinger fragt, ob der westliche Abzweig der Teugner Straße (Weg zur Wendefläche), Straßengrund der Gemeinde ist und ebenfalls saniert werden könne.
Dies müsste extra beauftragt werden, so der Erste Bürgermeister, könne jedoch mitgeprüft werden.
- Zur Frage von GRM Schwikowski bzgl. der Glasfaserkabel berichtet der Erste Bürgermeister, dass ein Büro zur Bitratenanalyse beauftragt wurde und eine Verlegung in Zusammenhang mit einem Förderprogramm derzeit geprüft wird.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau ermächtigt den Ersten Bürgermeister, das Ingenieurbüro Wutz mit einer Kostenermittlung zum Einbau einer Wasserleitung in den Gehweg entlang der Teugner Straße zu beauftragen. Die Ausführung der Baumaßnahme soll im Zusammenhang mit der Sanierung der KEH 17 durch den Landkreis Kelheim im Jahr 2021 erfolgen.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 150

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG):

Bestätigung des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Einmuß

Die Freiwillige Feuerwehr Einmuß hat in der Dienstversammlung vom 28. September 2020 Herrn Jürgen Bauer für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann Feuerwehrkommandant nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Herr Jürgen Bauer erfüllt alle oben genannten Voraussetzungen. Die benötigten Lehrgänge wurden von ihm bereits erfolgreich abgeschlossen.

Beschluss:

Herr Jürgen Bauer wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Einmuß bestätigt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 151

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG);

Bestätigung des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Einmuß

Die Freiwillige Feuerwehr Einmuß hat in der Dienstversammlung vom 28. September 2020 Herrn Matthias Berghammer für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann Feuerwehrkommandant nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Herr Matthias Berghammer erfüllt alle oben genannten Voraussetzungen. Die benötigten Lehrgänge wurden von ihm bereits erfolgreich abgeschlossen.

Beschluss:

Herr Matthias Berghammer wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Einmuß bestätigt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 152

Anpassung der Öffnungszeiten Kindergarten „Fröhliche Heide“

Nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG sind bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung nur Buchungen ab der Buchungskategorie > 3-4 Stunden zulässig. Das bedeutet, eine Einrichtung muss mindestens täglich 4 Stunden geöffnet haben um förderfähig zu sein.

Im Umkehrschluss heißt das jedoch, dass der Träger keine Kernzeiten > 4-5 Stunden erzwingen darf, weshalb die Kernzeit auf maximal 4 Stunden festgelegt werden muss. Es ist aus rechtlicher Sicht daher nötig, die Öffnungszeit am Mittag von 12:30 Uhr wieder auf 12:15 Uhr zu kürzen.

Beschluss:

Die Kernzeit im Kindergarten „Fröhliche Heide“ ist von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 153

Verschiedenes

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Der Erste Bürgermeister informiert:
- Der Bauantrag für den Anbau des Feuerwehrhauses in Mitterfecking ist genehmigt, die Durchführung erfolgt nächstes Jahr.
- Das Felsenbad Saal a.d.Donau verzeichnete in der diesjährigen Freibadsaison 3.967 Einzeleintritte und 14.074 Besucher mit Saisonkarte. Gesamtbesucheranzahl 2020: 18.041. Im Vorjahr (2019) waren es 27.720 Besucher.
- Die Anwohner der Teugner Straße beantragten eine Erweiterung des letzten Stückes von Geh- und Radweg in Richtung der Teugner Straße (ab der Verkehrstafel nach der Stützmauer) mit Behebung der Engstelle. Vom Ingenieurbüro Wutz wird eine Kostenberechnung erstellt, die Maßnahme wäre für 2021 geplant, wird aber noch im Gemeinderat vorgestellt, beraten und darüber Beschluss gefasst.
- Die AWO Ferienbetreuung nahmen 8 Kinder an 3 Terminen in Anspruch.
- Die Baumaßnahmen für den Parkplatz Pfarrerwiese beginnen demnächst.
- Die Maßnahme zur Breitbandversorgung für Unterteuerting wurde seitens der inxio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH abgeschlossen.
- Zum Gelände „Alter Kindergarten“ gibt es keine neue Entwicklung, jedoch zeigte die AWO Interesse am Kauf. Ende des Jahres werde man das Thema in einer Gemeinderatssitzung behandeln.
- GRM Eichinger bittet darum, die Bauwerber des Handwerkerhofes Mitterfecking darauf hinzuweisen, dass die Anlieferung des Baumaterials nicht über die Saaler Straße sondern über die KEH10 erfolgen soll.
- GRM Eichinger erkundigt sich nach der Auslastung des AWO Seniorenheims in Saal. Der Erste Bürgermeister berichtet von 78 Heimbewohnern und 80 Beschäftigten.
- GRM Marxreiter bittet um Rückschnitt der Thujen-Hecken im Bereich KEH 10 / Einmündung Dorfstraße (KEH23) Mitterfecking. Man werde mit dem Eigentümer sprechen, so der Erste Bürgermeister.
- GRM Schwikowski bemängelt den Zustand der Straße Rothe Marter im Bereich der neuen Mehrfamilienhäuser. Eine Abnahme sei noch nicht erfolgt, erklärt der Erste Bürgermeister, die Straße müsse jedoch wiederhergestellt werden.
- GRM Russ informiert, dass in der Waldsiedlung die Straßenbeleuchtung Nr. 54 ausgefallen ist.
- Zu den Eh-da-Flächen wünscht Zweiter Bürgermeister Rieger einen Zwischenbericht. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass er in der nächsten Sitzung versuchen wird, Frau Powolny einzuladen, welche über ihre Arbeit zur Bestellung der eh-da-Flächen berichten wird.

Ohne Beschluss:

Anwesend: 20

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 06.10.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Niederschriftführer